

**Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland über die Anordnung zur Absonderung
(Isolation oder Quarantäne) bei Verdacht auf eine Infektion mit dem
neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2)**

Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung, veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 11 vom 07.03.2021, wird bis zum 19.04.2021 verlängert.

Nr. 5 der Allgemeinverfügung wird wie folgt neu gefasst:

Zur Meldung der Informationen kann außerhalb der Hotline-Zeiten auch das Formblatt „Meldung über einen positiven Schnelltest (Antigen-Test/PoC)“ (Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung) verwendet und über das Online-Formular unter www.nordfriesland.de/nachreichen gesendet werden. Das Formblatt sowie eine Anleitung zur Nutzung des Online-Formulars sind auf der Internetseite des Kreises Nordfriesland hier abrufbar: <https://t1p.de/4eyo>.

Alle anderen Regelungen der Allgemeinverfügung bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 28.3.2021

gez.

Florian Lorenzen
Landrat

Anlage 1

Meldung über einen positiven Schnelltest (Antigen-Test/PoC)

An:

**Kreis Nordfriesland
Gesundheitsamt**

E-Mail: infektionsmeldungen@nordfriesland.de

Fax: 0 48 41 - 67 89 44 31

Meldung erfolgt von (Institution):	Name der meldenden Institution eingeben
Ansprechpartner (Name, Vorname):	Ansprechpartner für Rückfragen eingeben
Tel., E-Mail-Adresse:	Tel-Nr. und E-Mail-Adresse angeben, die gut erreichbar sind

Schnelltest durchgeführt am:	Bitte Datum eingeben
Grund der Testung (bitte ankreuzen):	<input type="checkbox"/> corona-typische Symptome <input type="checkbox"/> Routine-Testung in Einrichtung <input type="checkbox"/> Testung als Reiserückkehrer/Einreisender <input type="checkbox"/> Sonstiger Grund
Soweit vorhanden, geben Sie bitte Folgende Informationen zum Test an:	Testname: Testname eingeben
	Hersteller: Herstellername eingeben
	BfArM-AT-Nummer: BfArM-AT-Nr. eingeben

Nachfolgende Person wurde mit einem Schnelltest positiv getestet:

Name, Vorname:	Name, Vorname der getesteten Person eingeben		
Geburtsdatum:	Geburtsdatum der getesteten Person eingeben		
Straße, Nr., PLZ, Ort:	Anschrift der getesteten Person eingeben		
Handy-Nr. & Tel.-Nr.	Handy-Nr. & Tel.-Nr. der getesteten Person eingeben		
E-Mail-Adresse:	E-Mail-Adresse der getesteten Person eingeben		
Arbeitsstätte/Schule/KiTa:	Arbeitsstätte/Schule/Kita der getesteten Person eingeben		
Symptome <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, welche?	Symptome der getesteten Person eingeben	Seit wann:	Datum des Symptombeginns

Informationen/Hinweise:	Geben Sie hier weitere wichtige Informationen oder Hinweise ein.
--------------------------------	--

Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland

über ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung, zuerst veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 57 vom 1.12.2020, wurde in den Sonderamtsblättern Nr. 6 vom 5.2.2021, Nr. 8 vom 15.02.2021 und Nr. 11 vom 7.3.2021 jeweils verlängert.

Hiermit wird die Gültigkeit der Allgemeinverfügung erneut bis zum 19.04.2021 verlängert und zusätzlich für folgende Bereiche angeordnet:

Insel Sylt - Gemeinde Sylt:

- Kirchenweg zwischen Bahnweg und Kjerstraße
- Wilhelmstraße
- Friedrichstraße
- Maybachstraße zwischen St. Nicolai-Straße und Strandstraße
- Neue Straße
- Strandstraße
- Paulstraße
- Elisabethstraße zwischen St. Nicolai-Straße und Strandstraße
- Andreas-Dirks-Straße zwischen Friedrichstraße und Strandstraße
- Neue Mitte
- Rathausplatz
- Rathauspark
- Stephanstraße zwischen Wilhelmstraße und Andreas-Nielsen-Straße
- Promenade (konzessionierter Bereich) zwischen Übergang Himmelsleiter und Übergang Bistro S-Point-Sylt

Die Maskenpflicht gilt in den vorgenannten Bereichen von Montag bis Sonntag in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr.

Begründung:

Die räumliche Erweiterung der Maskenpflicht in der Gemeinde Sylt basiert auf einem zu erwartenden höheren tagestouristischen Besucheraufkommen in den nächsten Wochen und ist in Bereichen, die bekanntlich stark von Besucherinnen und Besuchern frequentiert werden, erforderlich, da die Einhaltung von Abständen nicht immer sicher gewährleistet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 28.3.2021
Kreis Nordfriesland
Der Landrat

gez.

Florian Lorenzen
Landrat

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Festlandsgebiet des Kreises Nordfriesland vom 28.3.2021

Insbesondere in den nachstehend bezeichneten Bereichen besteht die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:

Gesamtes Kreisgebiet	<p>Bahnhöfe und Bahnhofsvorplätze, Montag bis Samstag in der Zeit von 05 Uhr – 20 Uhr</p> <p>Zentrale Omnibusbahnhöfe und Bushaltestellen, Montag bis Samstag in der Zeit von 05:00 Uhr bis 20 Uhr</p> <p>Die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf Bahnsteigen, auf Zentralen Omnibusbahnhöfen und an Bushaltestellen nicht, sofern dort nur ein Fahrgast oder die Mitglieder eines Haushaltes warten.</p>
Stadt/Gemeinde	Straßen/Bereich
Husum (hier gilt die Maskenpflicht auch sonntags von 7-20 Uhr)	<ul style="list-style-type: none"> • Norderstraße von der Altenbegegnungsstätte bis zur VR-Bank • Großstraße • Hafestraße • Hohle Gasse • Kleikuhle • Markt • Rote Pforte • Schiffbrücke • Wasserreihe • Krämerstraße • Twiete • Fußgängerbrücke über den Binnenhafen • Schlossgang • Gesamter Schlosspark • Fußgängertunnel am Bahnhof zwischen Am Bahndamm und Tunnelweg • Tunnel vom Binnenhafen zum Außenhafen • Hafengang • Quickmarkt • Neustadt im Bereich der Fußgängerzone „Untere Neustadt“ zwischen Quickmarkt und Großstraße/Langenharmstraße
Niebüll (montags bis samstags von 7-19 Uhr)	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptstraße zwischen Brandkuhle und Mittelfangweg
Bredstedt (montags bis samstags von 7-19 Uhr)	<ul style="list-style-type: none"> • Markt inkl. Marktplatz • Osterstraße
Tönning (montags bis samstags von 7-19 Uhr)	<ul style="list-style-type: none"> • Am Markt • Neustraße

<p>Friedrichstadt (montags bis samstags von 7-19 Uhr)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Am Markt • Prinzenstraße • Blaue Brücke (Koldenbüttler Straße/Eiland) • Kuhbrücke (Am Mittelburgwall) • Lütje Bruch (Am Mittelburgwall) • Mittelbruch (Am Mittelburgwall) • Kleine blaue Brücke (Eiland/Am Binnenhafen) • Apollobrücke (Treeneufer/Großer Garten) • Brücke am Bahnhof (Bahnhofstraße/Koldenbüttler Straße) • Hebammenbrücke (Lohberger Straße/Inselweg)
<p>Leck (montags bis samstags von 7-19 Uhr)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptstraße bis Süderbrücke
<p>St. Peter-Ording (montags bis sonntags von 7 Uhr bis 20 Uhr)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dorfstraße rotgepflasterter Bereich zwischen Kreuzung Heedweg/Pestalozzistraße und Stöpe (Marktplatz) • Olsdorfer Straße • Am Kurbad • Maleens Knoll zwischen Im Bad und Beginn Parkplatz Dünen-Therme • Im Bad zwischen Parkpalette und „Haus Loreley“ (Hausnummer. 37) • Bühne (Seebrückenvorplatz) von der Straße „Am Kurpark“ bis zum Beginn der Seebrücke • Seebrücke im Bad von der Bühne bis zur Strandgaststätte „Arche Noah“ / „Badstelle Bad“
<p>Sylt (montags bis sonntags von 10 Uhr bis 18 Uhr)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenweg zwischen Bahnweg und Kjerstraße • Wilhelmstraße • Friedrichstraße • Maybachstraße zwischen St. Nicolai-Straße und Strandstraße • Neue Straße • Strandstraße • Paulstraße • Elisabethstraße zwischen St. Nicolai-Straße und Strandstraße • Andreas-Dirks-Straße zwischen Friedrichstraße und Strandstraße • Neue Mitte • Rathausplatz • Rathauspark • Stephanstraße zwischen Wilhelmstraße und Andreas-Nielsen-Straße • Promenade (konzessionierter Bereich) zwischen Übergang Himmelsleiter und Übergang Bistro S-Point-Sylt

Bekanntmachung

Gemäß § 8 des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) können für folgende Verbände die Haushaltssatzungen 2021 mit den Haushaltsplänen und dessen Anlagen von den jeweiligen Mitgliedern beim Deich- und Hauptsielverband Südwesthöm-Bongsiel, Heie-Juuler-Wäi 1, 25920 Risum-Lindholm, bis zum 30. April 2021 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Deich- und Hauptsielverband Sönke-Nissen-Koog Schleuse
lt. Beschluss v. 26.02.2021
gez. Gerhard Volquardsen

Sielverband Sönke-Nissen-Koog
lt. Beschluss v. 19.03.2021
gez. Henning Wulff

Sielverband Louisen-Reußenkoog
lt. Beschluss v. 12.03.2021
gez. Torsten Thamsen

Sielverband Bordelumer Koog
lt. Beschluss v. 19.03.2021
gez. Hans Peter Hansen

Sielverband Reußenkoog
lt. Beschluss v. 02.03.2021
gez. Jan Heiner Breckling

Wasser- und Bodenverband Bordelum
lt. Beschluss v. 19.03.2021
gez. Thomas Volquardsen

Sielverband Sterdebüller Neuer Koog
lt. Beschluss v. 19.03.2021
gez. Harke Stollberg

Vorzeitige Besitzeinweisung

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume Integration und Gleichstellung – Die Enteignungskommissarin –
vom 23. 03.2021
Aktenzeichen IV 328 - 144.4 – 3.1 – 54 - 02/21

Zur Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung für den mit Planfeststellungsbeschluss des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – für den Ausbau der Bundesstraße B 5 Dreistreifigkeit Tönning – Husum 1. Bauabschnitt Tönning-Rothenspieker Abschnitt 490 Stat. 1,651 bis Abschnitt 520 Stat. 0,409 (Bau km 0+000 bis Bau km 5+730) auf dem Gebiet der Stadt Tönning und der Gemeinden Oldeswort, Drage, Mildstedt und Bargum - Kreis Nordfriesland – sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Burg – Kreis Dithmarschen – (Az.: APV 26-553.32-B5-179) vom 15.05.2019 benötigte Teilflächen des nachstehend bezeichneten Grundeigentums:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
36	7	Oldeswort	210.399

davon 3.683 qm Erwerbsfläche und 4.515 qm vorübergehende Inanspruchnahme

eingetragen im Grundbuch von Oldeswort Blatt 1368.
eingetragener Eigentümer: Herr Volker Carstens, Bremerhaven

führt das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung im Rahmen des Verfahrens zur vorzeitigen Besitzeinweisung für das o.g. Vorhaben der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), anstelle eines Termins zur mündlichen Verhandlung eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation bis 21.04.2021 wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

- 1) Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten Informationen bis einschließlich 21.04.2021 im Internet kennwortgeschützt zugänglich gemacht.
- 2) Entsprechend der Regelung aus § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG wird die individuelle Benachrichtigung derjenigen, die zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung berechtigt sind, durch öffentliche Bekanntmachung der Online-Konsultation ersetzt. Die Antragsgegner sowie die der Enteignungsbehörde bekannten Nebenberechtigten, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt und erhalten die Antragsunterlagen sowie die Zugangsdaten.
- 3) Den Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 21.04.2021, 12:00 Uhr schriftlich oder elektronisch zu den Informationen nach Ziffer 1 und 2 zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG):
Postadresse: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung,

Enteignungsbehörde, Postfach 7125, 24171 Kiel; Fax-Nr. 0431/988-614-2734; E-Mail-Adresse: anne.panning@im.landsh.de (Eine einfache Email reicht aus).

- 4) Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Art. 18 LVO v. 16.01.2019, (GVOBl. Schl.-H. S. 30) aufgefordert, ihr Recht in der Online-Konsultation wahrzunehmen. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den in Nr. 2 genannten Unternehmen und Personen auch sonstige Betroffene, deren besitzrechtliche Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können bei dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Kontakt Daten siehe Ziff. 3.) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Betroffenheit zum Aktenzeichen IV328 - 144.4 – 3.1 – 54 - 02/21 den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
- 5) Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung zu geben, soweit die Vollmacht im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.
- 6) Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, können nicht erstattet werden.
- 7) Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Online-Konsultation im o.g. Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung und für sich ggfs. anschließende Enteignungs- und/oder Entschädigungsfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Enteignungsbehörde kann die Daten an die Antragsteller und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Antragsteller und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Kiel, den 23.03.2021

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichtabgabe einer Stellungnahme über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

Anne Panning
Enteignungskommissarin